

Martin Mozek

Der "große Lauschangriff"

Die Regelung des § 100c I Nr. 3 StPO im Spannungsfeld
zwischen 'Verbrechensbekämpfung' und Verfassungswirklichkeit

D 98 (Diss. Universität Bonn)

Shaker Verlag
Aachen 2001

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

MozeK, Martin:

Der "große Lauschangriff": Die Regelung des § 100c I Nr. 3 StPO im Spannungsfeld zwischen 'Verbrechensbekämpfung' und Verfassungswirklichkeit / Martin MozeK.

Aachen: Shaker, 2001

(Berichte aus der Rechtswissenschaft)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-8265-8688-3

Copyright Shaker Verlag 2001

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8265-8688-3

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 1290 • 52013 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

10. Kapitel

Zusammenfassung

Schon vor Einführung des großen Lauschangriffs bestanden in der Bundesrepublik Deutschland sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich vielfältige akustische Überwachungsmöglichkeiten. Ausgespart blieb in Hinblick auf Art. 13 GG die repressive Überwachungsmöglichkeit von Wohnungen. Diese Lücke sollte die Regelung des großen Lauschangriffs schließen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurde im Jahre 1998 zunächst Art. 13 GG geändert und in der Folge mit der Regelung des § 100c I Nr. 3 StPO der große Lauschangriff in die Strafprozeßordnung eingeführt. Nach dem Titel sollte das Gesetz die Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ermöglichen. Doch ist bereits der Titel irreführend. Zum einen erscheint es fraglich, inwieweit eine repressive Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit überhaupt zur Bekämpfung von Kriminalität tauglich ist. Zum anderen ist auch der Begriff der Organisierten Kriminalität sehr unpräzise. Zwar besteht in der Bevölkerung ein klares Bild von der mit der Organisierten Kriminalität gleichgesetzten „Mafia“, doch ist es kriminologisch nicht unumstritten, welche Delikte und Begehungsformen unter den Begriff der Organisierten Kriminalität zu fassen sind. Insbesondere ist das Bedrohungspotential nicht geklärt, welches von der Organisierten Kriminalität letztendlich ausgeht.

Besonders bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang, daß in dem Straftatenkatalog auch Delikte aufgeführt sind, die mit der Organisierten Kriminalität in keiner Verbindung stehen. Endlich widerlegt wird die Begründung des Gesetzgebers dadurch, daß für die Anordnung eines Lauschangriffs kein Verdacht in der Hinsicht erforderlich ist, daß die Straftat im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität begangen wurde. So kann der große Lauschangriff gegen jede Person eingesetzt werden, die im Verdacht steht, eine der Katalogtaten begangen zu haben – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Somit hat der Gesetzgeber die Furcht der Bevölkerung vor mafiösen Strukturen mißbraucht, um eine weitere schwere Eingriffsmöglichkeit in der Strafprozeßordnung zu schaffen.

Auf der Seite des Tatbestands des § 100c I Nr. 3 StPO ergeben sich eine Reihe ungeklärter Probleme. Insbesondere die fehlende gesetzliche Regelung, in welcher Weise in die Wohnung eingedrungen werden kann, ist bedenklich. Daher wird der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Wohnungen nur im Rahmen eines rechtmäßigen Zutritts durch einen richterlichen Durchsuchungsbefehl möglich sein. Weiterhin problematisch ist die fehlende Bestimmung des Verdachtsgrades, der für die Anordnung eines großen Lauschangriffs erforderlich ist. Ein Vergleich mit anderen Zwangsmaßnahmen ergibt, daß aufgrund der Eingriffsintensität erheblicher Tatverdacht zu fordern ist.

Bei der Verabschiedung des großen Lauschangriffs wurden auf der anderen Seite indes auch viele Zugeständnisse an strafprozessuale Grundsätze gemacht. So gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen, in denen das Abhören unzulässig bleibt. Doch ist zu bedenken, daß die Tauglichkeit der akustischen Überwachung damit in Frage gestellt wird.

Problematisch erweist sich die Regelung des § 100c I Nr. 3 StPO besonders in Hinblick auf unbeteiligte Dritte, denen aufgrund fehlender Benachrichtigung keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung dieser Maßnahme eröffnet wird.

Die vergleichende Untersuchung bezüglich der Erfolgsaussichten der Abhörmaßnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika macht deutlich, daß – trotz der Beschränkung auf wenige erfolversprechende Fälle – durch die Abhörmaßnahmen überwiegend Personen betroffen wurden, die unschuldig waren.

Erste Erfahrungen mit dem großen Lauschangriff in Deutschland haben für das Jahr 1998 ergeben, daß der bei seiner Einführung als unverzichtbare Ermittlungsmaßnahme bezeichnete Lauschangriff lediglich in neun Fällen Anwendung gefunden hat. Verfahrensrelevante Ergebnisse ergaben sich aus dem großen Lauschangriff nur in zwei Fällen. Insofern ist der Lauschangriff in seinem Einführungsjahr weitestgehend erfolglos geblieben.

Schwerwiegende Auswirkungen des großen Lauschangriffs sind allerdings auf die Struktur der Gesellschaft zu erwarten. So wird durch die Maßnahme nicht das Bewußtsein gegen Kriminalität gestärkt, sondern Mißtrauen gegen staatliche Maßnahmen geweckt. Insbesondere steht zu befürchten, daß die Einführung des großen Lauschangriffs zu einer Angst vor Überwachung im privatesten Bereich, der Wohnung, führt. Auch aus einer unbegründeten Angst heraus wird die ungestörte Kommunikation zwischen den Menschen leiden. Besonders bedenklich ist dies, da die Wohnung bislang den letzten Rückzugsort vor der Überwachung des Staates darstellte.

Neben schwerwiegenden gesellschaftlichen Folgen wirft die Regelung des großen Lauschangriffs aber auch verfassungsrechtliche Probleme auf:

So ist die Regelung § 100c I Nr. 3 StPO an der Neufassung des Art. 13 GG gemessen in bezug auf den Straftatenkatalog zu weit gefaßt. Da nach Art. 13 III GG eine akustische Überwachung nur bei besonders schweren Straftaten zulässig ist, muß eine verfassungskonforme Auslegung eine Einschränkung des Straftatenkataloges des § 100c I Nr. 3 StPO auf Verbrechen ergeben. Zudem stellt die Erforschung des Aufenthaltsortes eine Maßnahme dar, die nicht in Art. 13 III GG vorgesehen ist.

Doch auch die Änderung des Art. 13 GG ist in Hinblick auf Art. 79 III GG in Verbindung mit Art. 1 GG bedenklich. So konstituiert Art. 1 GG die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Der Verfassungsgeber hat sich mit Art. 1 GG zu einem obersten Verfassungsgrundsatz bekannt, welcher als überpositives Recht Geltung beansprucht. Insofern ist Art. 1 GG als Bekenntnis zu dem Grundwert des menschlichen Zusammenlebens zu sehen. Art. 1 GG stellt demnach keine eigene Wertung des Verfassungsgebers dar, sondern ist eine deklaratorische Verrechtlichung eines obersten Grundsatzes für menschliches Zusammenleben. Aus diesem Grund ist dieser Grundsatz auch durch Art. 79 III GG der Disposition des Verfassungsgesetzgebers entzogen.

Zu der Menschenwürde gehört es insbesondere, daß der Mensch seinen Eigenwert, seine Persönlichkeit bilden kann. Es ist unerläßlich, daß dem Menschen ein Freiraum verbleibt, in dem er sich ungestört von staatlicher Überwachung der Bildung seiner Persönlichkeit widmen kann. Dieser Freiraum wird durch den großen Lauschangriff aufgehoben. Dem Menschen wird in diesen Fällen die Möglichkeit der Individualisierung entzogen.

Der Lauschangriff ist auch nicht mit den bisherigen Einschränkungen des Art. 13 GG vergleichbar. Er stellt vielmehr eine heimliche repressive Maßnahme dar. Ein repressiver Eingriff in Form der Durchsuchung war bislang zwar zulässig, doch mußte dieser Eingriff offen durchgeführt werden. Zur Gefahrenabwehr war hingegen ein verdeckter Eingriff zulässig, doch erklärt sich dies nur aus der besonderen Gefährdung für das Leben einzelner oder das gemeinschaftliche Zusammenleben schlechthin. Die Maßnahme des Lauschangriffs kombiniert beide Elemente (Heimlichkeit – Strafverfolgung). Damit stellt sie einen zusätzlichen Eingriff dar, der weit über die bisherigen Maßnahmen hinausgeht.

Aus diesem Grund ist das Eindringen in die privateste Sphäre zur Wahrheitsforschung mit der Würde des Menschen nicht vereinbar. Die Einschränkung des Art. 13 GG in der vorgenommenen Weise ist demzufolge nicht zulässig. Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG verhindert die Re-

duktion des Art. 13 GG. Insoweit ist der große Lauschangriff in seiner verfassungsrechtlichen Regelung des Art. 13 III GG bereits verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Zudem verletzt die Regelung des großen Lauschangriffs die Art. 6 I, 2 I, 1 I GG.

Es läßt sich somit festhalten, daß mit dem Lauschangriff eine Maßnahme eingeführt wurde, die tief in das menschliche Zusammenleben eingreift. Diese Maßnahme sollte durch eine Erhöhung der Sicherheit gerechtfertigt sein. So sollte die Bevölkerung vor den Gefahren der Organisierten Kriminalität geschützt werden. Vielfach wurde dabei übersehen, daß diese Gefahren sich nicht eindeutig belegen lassen. Bedenken gegen den Lauschangriff gehen zudem davon aus, daß der Lauschangriff mit der Zeit wirkungslos werden wird, da sich die potentiellen Täter auf eine Abhörmaßnahme einstellen werden. Aus diesem Grund wird auch heute schon eine Ausdehnung der Überwachung auf die optische Überwachung von Wohnungen gefordert. Insoweit stellt die akustische Überwachung wahrscheinlich lediglich eine Zwischenstufe zu der anfänglich eingeführten – mittlerweile intensiv genutzten – Überwachung des Fernmeldeverkehrs und einer optischen Überwachung dar. Es ist zu bedenken, daß der Straftatenkatalog des Lauschangriffs bereits durch den einfachen Gesetzgeber erweitert werden kann.

In diesem Bereich wird für eine vermeintliche gesteigerte Sicherheit der Bevölkerung jeweils ein Stück der Freiheitsgarantie aufgegeben. Dabei kann jedoch niemand garantieren, daß selbst mit einer optischen Überwachung besonders gefährliche und anpassungsfähige Kriminalitätsformen wie die Organisierte Kriminalität in Zukunft verhindert werden könnten. Es steht vielmehr zu befürchten, daß sich diese Kriminalitätsformen an die verschärfte Überwachung anpassen und daß aus diesem Grund die Überwachung wirkungslos werden wird. Zudem ist bei dieser Frage zu berücksichtigen, daß ein Lauschangriff oder auch ein Spähangriff als repressive Maßnahme lediglich die Strafverfolgung erleichtern kann, also erst eingreift, wenn strafrechtlich relevantes Handeln vorliegt. Im präventiven Bereich war es bislang schon möglich, zur Verhinderung von schweren Gefahren akustische und wohl sogar optische Überwachungen in Wohnungen durchzuführen.

Auf der anderen Seite steht dem vermeintlichen Sicherheitsgewinn, der möglicherweise nur für eine kurze Zeit erreicht werden kann, der dauerhafte Verlust eines wesentlichen Freiheitsrechtes gegenüber. Die Unantastbarkeit der Wohnung als wesentliche Ausprägung der Menschenwürde gewährleistet einen elementaren Freiraum zur Entwicklung des Menschen. In diesem Zusammenhang steht, daß nicht nur der einzelne, sondern auch

die Familie, das menschliche Zusammenleben, die Ehe, einen Raum zur ungestörten Entfaltung benötigt. Es kommt noch nicht einmal darauf an, ob im konkreten Einzelfall in diesen Bereich eingegriffen wird. Die Furcht von einem solchen Eingriff kann dazu führen, daß sich der einzelne nicht mehr unbefangen in seiner Wohnung aufhalten, sich dorthin nicht mehr zurückziehen kann. Insofern geht mit einer solchen Überwachungsmöglichkeit der letzte Freiraum der menschlichen Existenz vor staatlicher Überwachung verloren. Dabei ist anzumerken, daß der Staat zunächst die Aufgabe hat, den einzelnen vor Kriminalität zu schützen. Doch resultiert dieser Schutz aus der Erkenntnis, daß die Würde des Menschen und die damit verbundene Freiheit des Menschen oberste Verfassungsgrundlage und oberste Grundlage menschlichen Zusammenlebens ist. Dieser Grundsatz kann im Einzelfall durch Kriminalitätsformen bedroht sein (wovon bei der Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität nicht ausgegangen werden kann). Dies würde den Staat zum Handeln zwingen. Doch kann dieses Handeln nicht in der Preisgabe des Freiheitsprinzips bestehen, denn damit verliert der Staat seine Rechtfertigung zum Handeln. Eine Steigerung der Sicherheit durch Einschränkung der Freiheit kann nicht erreicht werden.